

**LESEFASSUNG**  
(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Satzung nebst  
Änderungssatzungen)

**Gemeinde Öhningen**

Landkreis Konstanz



**Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die  
Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in  
Öhningen, Schienen und Wangen  
(„Kindergartenordnung“)**

Die Gemeinde Öhningen bietet Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergärten 'Öhningen, Schienen und Wangen' (= Einrichtungen) an.

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Satzung.

**§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Zur Beschreibung wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Einrichtung erfüllt wird, sind entsprechende Konzeptionen erarbeitet, welche fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Diese können in der jeweils aktuellen Version in der Einrichtung eingesehen oder angefordert werden.

Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheit.

Erziehungsberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

**§ 2 Aufnahme**

1. Das Platzangebot in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen stehen grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Gemeindegebiet Öhningen haben. Darüber hinaus können Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Für Kinder aus dem benachbarten Ausland wird das doppelte Entgelt erhoben.
2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen

Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Antragsformulare hält die Einrichtung bereit.

3. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) und Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (Krippenkinder) aufgenommen.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse bzw. eine andere dem Förderbedarf des Kindes entsprechende Einrichtung besuchen. Der weitere Besuch der Einrichtungen eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Aufnahme des Kindes nach Antrag des/der Sorgeberechtigten.
4. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheiden die Leitungen der Einrichtung gemeinsam mit dem Träger im Einzelfall. Der Entscheidung liegen die gesetzlichen Regelungen sowie das jeweilige Betreuungsangebot der Einrichtungen zugrunde. Darüber hinaus kann der Träger weitere Aufnahmekriterien zur Entscheidung heranziehen (Anlage 2).
6. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mittels entsprechender Bescheinigung nachzuweisen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare (§ 2 Ziff. 2), der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (§ 2 Ziff. 6), dem Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und dem Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) bzw. eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein. Ohne Vorlage der vorgenannten Unterlagen kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen
8. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der notwendigen Angaben lt. Antragsformular nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen (z.B. Änderung der Anschrift, der Sorgeberechtigung, des Betreuungsbedarfs, privaten oder geschäftlichen Telefonnummer usw.) der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten insb. in Notfällen gesichert werden.

### **§ 3 Ende des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n oder durch Kündigung des Kindes durch den Träger. Es endet automatisch am 31.08. des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt.
2. Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigte/n kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.

3. Der Träger der Einrichtungen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat.
- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
- wenn Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung von Sorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll es die Einrichtung regelmäßig besuchen.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss/müssen der/die Sorgeberechtigte/n die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind festgelegt und werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Die für die Einrichtung geltenden Bring- und Abholzeiten sind verbindlich und müssen von den Personensorgeberechtigten eingehalten werden. Die Bring- und Abholzeiten werden von der Einrichtungsleitung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit der Einrichtungsleitung besondere Absprachen getroffen werden.
6. Die Betreuung im Kindergarten und in der Krippe erfolgt zu den jeweilig gebuchten Betreuungszeiten die innerhalb der Öffnungszeiten liegen.

Öhningen und Wangen:

Montag bis Freitag: 7.00- 14.00 Uhr

Schienen: Montag bis Freitag: 8.00 - 14.00 Uhr

In der Einrichtung in Öhningen wird darüber hinaus für Kinder ab 3 Jahren eine Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

#### **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferien-/Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine/mehrere Gruppe/n aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder von Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Einrichtungen ist - auch für Schließ-/Ferienzeiten - ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Das Entgelt ist jeweils am 1. eines jeden Monats für die Dauer des Benutzungsverhältnisses fällig.
2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren.
3. Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
4. Die Höhe des Entgelts für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen ist in Anlage 1 festgelegt.
5. Im Entgelt für die Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen an 4 Tagen/Woche enthalten. Die Einrichtung bietet auch für die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit Mittagessen an. Die Höhe des hierfür gesondert zu zahlenden Essensgeldes ist ebenfalls in Anlage 1 festgelegt.
6. Eine Änderung der Entgelthöhe oder des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von den und zu den Einrichtungen,
  - während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Ausflüge, Exkursionen, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, können Sorgeberechtigte haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch den/die Sorgeberechtigte/n wird empfohlen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes (§ 34 Abs. 1 IfSG) oder eines Familienmitglieds (§ 34 Abs. 3 IfSG) an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 48 Stunden bei Erbrechen und Durchfall, bei Fieber 24 Stunden nach der letzten Feststellung von Symptomen, wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
5. Kinder, die während der Betreuungszeit erkranken, müssen von Sorgeberechtigten unverzüglich aus den Einrichtungen abgeholt werden.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an Erziehungsberechtigte.
3. Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Beim Wechsel der Aufsichtspflicht ist besondere Sorgfalt geboten.
4. Von den Personensorgeberechtigten zur Abholung beauftragte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und in der Anlage „Abholen durch andere Begleitpersonen“ im Anmeldebogen eingetragen sein.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## **§10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die Regelungen der §§5 + 9 Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG und hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften / Richtlinien wird verwiesen.

## **§11 Inkrafttreten**

Die Kindergartenordnung trat erstmals am 01.09.2013 in Kraft; letzte Änderung zum 01.09.2024.

Öhningen, (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen

### Anlage 1 - Entgelte 2024/2025

Die Entgelte in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen werden nach den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände mit folgenden Maßgaben festgesetzt:

#### GEMEINDE ÖHNINGEN

##### Kindergartenentgelte Öhningen ab 01.09.2024 für 2024/2025

	Kindergarten Öhningen						
	Kindergarten (3 - 6 Jährige)					Krippe	
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl). 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	Betreuung je 1 NM 14.00 - 17.00 Uhr	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 1 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 2 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 3 NM	GT = VÖ 7 Std 07.00 - 14.00 h + 4 NM	U3 / 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	148,00 €	38,00 €	186,00 €	224,00 €	262,00 €	300,00 €	439,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €	28,00 €	143,00 €	171,00 €	199,00 €	227,00 €	326,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €	20,00 €	98,00 €	118,00 €	138,00 €	158,00 €	220,00 €

#### Kindergarten Wangen

	Kindergarten	Krippe
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl). 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	U3 / 7 Std. (35 Std. wtl) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	148,00 €	439,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	115,00 €	326,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	78,00 €	220,00 €

	Kindergarten Schienen	Krippe
	VÖ 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %	U3 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	131,00 €	387,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	102,00 €	287,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	69,00 €	194,00 €

Das für das Mittagessen gesondert zu zahlenden Essensgeld beträgt für die Kinder unter 3 Jahren 3,50 € und für Kinder über 3 Jahre 4,00 €.

## **Anlage 2** **Aufnahmebestimmungen**

Die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung über die gesetzlichen Ansprüche hinaus kann der Träger u.a. von den nachfolgenden Aufnahmekriterien abhängig machen:

- Allein lebend mit Kind:  
erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Elternteile und beide:  
in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
- Zusammen lebende Elternteile und beide:       erwerbstätig
- Regelungen für GT-Betreuung,
- Ein Elternteil:   erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II  
und  
ein Elternteil: arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Allein lebend mit Kind:       arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Zusammen lebende Elternteile: beide arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Zusammen lebende Elternteile: ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbstätig
- Allein lebend mit Kind:       zu Hause und nicht erwerbstätig
- Beide Elternteile zu Hause:       nicht erwerbstätig

Der Träger/Die Leitung kann aktuelle Bescheinigungen/Nachweise (z.B. Job-Center, Bundesagentur für Arbeit usw.) hierzu von den Sorgeberechtigten anfordern.